

BESONDERE EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON IT-DIENSTLEISTUNGEN

1 GELTUNGSBEREICH, PARTEIEN UND GEGENSTAND DES VERTRAGES, RANGFOLGE

- 1.1 Diese Besonderen Einkaufsbedingungen („B-AEB IT-Dienstleistungen“) gelten für sämtliche IT-Dienstleistungen (nachfolgend „Vertragsleistungen“), die der Auftragnehmer gegenüber der beauftragenden LSW Netz GmbH & Co. KG („Auftraggeber“) erbringt.
- 1.2 Der „Vertrag“ besteht aus den Bestimmungen des Vertrages, der korrespondierenden Bestellung, den in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen und diesen B-AEB IT-Dienstleistungen. Die einzelnen Bestandteile des Vertrages gelten ergänzend oder im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in folgender absteigender Rangfolge:
 - 1.2.1 die Bestimmungen des Vertrages, und/oder der Bestellung mit den ggf. vereinbarten Datenschutz-Anlagen inklusive Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz
 - 1.2.2 die in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
 - 1.2.3 diese B-AEB IT-Dienstleistungen
- 1.3 Diese B-AEB IT-Dienstleistungen des Auftraggebers gelten soweit sie die Erbringung von IT-Dienstleistungen betreffen ausschließlich. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten den Auftraggeber auch dann nicht, wenn der Auftraggeber ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden B-AEB IT-Dienstleistungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien mit Bezug zu dem in Ziffer 1.1 genannten Vertragsgegenstand, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die B-AEB IT Dienstleistungen bedarf (auch bei Akzeptanz entgegenstehender AGB, z.B. im Rahmen einer Installation).
- 1.4 Diese B-AEB IT-Dienstleistungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 BESTELLUNGEN UND SONSTIGE VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 2.1 Bestellungen und sonstige Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2 Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
- 2.3 Weitere Bestellungen im Zusammenhang mit Vertragsleistungen bilden jeweils eine Einheit mit im Übrigen vereinbarten Vertragsleistungen. Rechte vom Auftraggeber zur Kündigung und/oder zum Rücktritt wegen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers begründen das Recht des Auftraggebers, die Leistungsbeziehungen ganz oder teilweise zu beenden, soweit die Verwendung von Vertragsleistungen nach dem jeweiligen technischen/kommerziellen Zusammenhang mit den unmittelbar von der Pflichtverletzung betroffenen Vertragsleistungen belastet wird.

3 BESCHAFFENHEIT DER LEISTUNGEN, PERSONAL

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben und erforderliche Änderungen implementieren.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar sind.
- 3.3 Da es aus Sicht eines IT-Kunden regelmäßig kaum möglich ist, die Ursache von Störungen festzustellen, hat der Auftragnehmer beim Auftreten von Störungen in Vertragsleistungen darzulegen und zu beweisen, dass die Störungen nicht ganz oder teilweise durch Pflichtverletzungen des Auftragnehmers verursacht worden sind.
- 3.4 Soweit für die vereinbarungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen eine Zugriffssoftware des Auftragnehmers erforderlich ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Zugriffssoftware ebenfalls zur Verfügung stellen. Eine solche Zugriffssoftware gilt dann als Teil der Vertragsleistungen. Soweit für die vereinbarungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen (i) ein bestimmter Internet-Browser oder (ii) eine Zugriffssoftware eines anderen Anbieters erforderlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber vor Abschluss der Bestellung informieren sowie eine für den Auftraggeber verwendbare Version benennen.

- 3.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des Auftragnehmers betrifft.
- 3.6 Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch vom Auftraggeber sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.
- 3.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des Auftragnehmers zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits- / Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.
- 3.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eingesetztes Personal nur mit sorgfältiger Rücksicht auf die Interessen vom Auftraggeber zu ändern. Etwaige Mehraufwände trägt der Auftragnehmer (z.B. für Einarbeitung, Wissenstransfer und Produktivitätsnachteile). Der Auftragnehmer trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.
- 3.9 Während der Vertragslaufzeit vom Auftragnehmer vorgenommene Einstufungen eingesetzter Personen in eine höhere Qualifikationsstufe lassen die Vergütungspflichten für Vertragsleistungen unberührt.
- 3.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche ausschließlich der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Subunternehmer zu vertreten hat, resultieren.

4 LEISTUNGSEMPFÄNGER

- 4.1 Leistungsempfänger sind alle Nutzer.
- 4.2 Mit „Nutzer“ sind hierbei eine unbeschränkte Anzahl von Personen gemeint, die vom Auftraggeber zur Nutzung der Vertragsleistungen berechtigt sind. Diese Personen können Mitarbeiter vom Auftraggeber sowie vom Auftraggeber beauftragte bzw. eingesetzte Dritte sowie deren Mitarbeiter sein.

5 ZUSAMMENARBEIT DER PARTEIEN, INTEGRITÄT UND COMPLIANCE, ARBEITSSICHERHEIT

- 5.1 Der Auftragnehmer verspricht, dass er bezogen auf die Vertragsleistungen über umfassende Expertise und Erfahrungen beim Einsatz der Vertragsleistungen für den Vertragszweck verfügt, auf die sich der Auftraggeber verlassen darf. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien wird nicht begründet.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei Vertragsschluss einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den Auftragnehmer treffen kann. Anweisungen des Auftraggebers im Hinblick auf die Vertragsleistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner gegenüber erteilt.
- 5.3 Für den Auftraggeber sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. Der Auftraggeber misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen.
- 5.4 Sofern Leistungen in den Geschäftsräumen des Auftraggebers erbracht werden, gilt Folgendes: Der Auftraggeber erfasst Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener Mitarbeiter und für sie tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern eingesetzter Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft dem Auftraggeber schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber dem Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.
- 5.5 Die Leistungserbringer verbleiben unabhängig davon, ob sie bei dem Auftraggeber auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch dann nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- 5.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 und sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften zu beachten. Zum Zweck der Terrorismusbekämpfung gilt insbesondere das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu diesen Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

6 LEISTUNGSZEIT

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag definierten Termine einzuhalten. Er wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einen neuen Termin benennen. Für die Geltendmachung der Ansprüche der Parteien gelten die initial vereinbarten Termine unabhängig von der Benennung neuer Termine fort.
- 6.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

7 ANPASSUNG

Soweit sich der Auftragnehmer nach dem Vertrag dazu verpflichtet, die Vertragsleistungen gemäß den Anforderungen des Auftraggebers anzupassen, hat er die Fertigstellung der Anpassung dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen.

8 BEREITSTELLUNG

- 8.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Vertragsleistungen zu dem vereinbarten Termin zur Nutzung bereitstellen.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die für die vereinbarungsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen erforderlichen Zugangsdaten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen.

9 DATENSICHERUNG

Der Auftragnehmer wird einen vollständigen Abzug der im Rahmen der Vertragsleistungen verwendeten, durch die Nutzung der Vertragsleistungen erzeugten und in den Vertragsleistungen gespeicherten Daten gemäß den Vorgaben des Vertrags, mindestens aber wöchentlich, sichern („Backup“) und entsprechend der Weisung des Auftraggebers das Backup zurückladen oder das Backup dem Auftraggeber komplett oder wenn vom Auftraggeber gewünscht in Teilen auf einem marktüblichen Datenträger herausgeben.

10 DOKUMENTATION

Soweit der Auftragnehmer nach den Vertragsbestimmungen dem Auftraggeber Dokumente zu übergeben hat, sind diese in deutscher Sprache, sofern nicht abweichend vereinbart, und mit marktüblichen Versionen von MS-Word, MS-Excel und MS-Project zu erstellen und in diesen Formaten und in elektronischer Form (einfache Ausfertigung) dem Auftraggeber zu übergeben.

11 HAFTUNG

Soweit in diesen B-AEB IT-Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vereinbarungen über Service Level Agreements („SLA“) gelten zusätzlich zu Gunsten des Auftraggebers und lassen sonstige Rechte unberührt.

12 NUTZUNGSRECHTE

- 12.1 Der Auftragnehmer räumt hiermit dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragsleistungen durch die Nutzer zur gleichen Zeit zu nutzen bzw. nutzen oder auch ändern und bearbeiten zu lassen (nachfolgend „Nutzungsrecht“ genannt).
- 12.2 Der Auftragnehmer räumt die in Ziffer 12.1 beschriebenen Rechte an sämtlichen anderen durch die Vertragsleistungen erzeugten Arbeitsergebnissen ein, wie zum Beispiel an (i) Neuerungen, (ii) Dokumentationsunterlagen, (iii) Schulungsunterlagen, (iv) Präsentationen und sonstigen vergleichbaren Arbeitsergebnissen, wobei an den Arbeitsergebnissen unter (ii) bis (iv) ein dauerhaftes Nutzungsrecht besteht, welches die Nutzer insbesondere zur Bearbeitung, Vervielfältigung und Veränderung, Fortsetzung, Erweiterung, Übertragung und Unterlizenzierung berechtigt.
- 12.3 Das Nutzungsrecht der Ziffern 12.1 und 12.2 gilt für eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern, soweit eine Nutzeranzahl nicht abweichend in der Bestellung vereinbart ist.

- 12.4 Der Auftraggeber erhält oder behält an allen Daten, die vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden oder die für den Auftraggeber bzw. auf Anweisung des Auftraggebers erzeugt oder verarbeitet wurden, das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht, diese in allen Nutzungs- und Verwertungsformen zu verwenden, soweit gesetzlich oder durch diese B-AEB IT-Dienstleistungen (insbesondere durch anwendbare Datenschutzbestimmungen) nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.
- 12.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Vertragsleistungen keine Bestandteile von Open-Source-Software enthalten, die mit Blick auf die Vertragsleistungen vereinbarte Rechte beeinträchtigen oder Nutzer mit zusätzlichen Pflichten belasten.

13 SCHUTZRECHTSVERLETZUNG

- 13.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und alle Leistungsempfänger von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freistellen und im Übrigen schadlos halten.
- 13.2 Werden durch die vereinbarten Lieferungen und/oder Vertragsleistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird der Auftragnehmer entweder dem Auftraggeber das Recht zur unbelasteten Nutzung auf eigene Kosten verschaffen oder die betroffenen Lieferungen und/oder Vertragsleistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Lieferungen und/oder Vertragsleistungen schutzfrei gestellt werden, dennoch aber die in diesem Vertrag definierten Anforderungen erfüllen. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

14 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss feststellt, dass weitere Mitwirkungspflichten notwendig werden. Unabhängig von ihrer Bezeichnung sind Mitwirkungen des Auftraggebers als Obliegenheiten vereinbart.

15 VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 15.1 Die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer für die Erbringung der Vertragsleistungen zu zahlende Vergütung sowie Einzelheiten zu den Zahlungsbedingungen sind in der korrespondierenden Bestellung festgelegt. Die in der korrespondierenden Bestellung festgelegte Vergütung deckt sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Vertragsleistungen, insbesondere die Einräumung aller in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte, ab.
- 15.2 Beschränkt auf aufwandsabhängig vereinbarte Vergütung gilt ergänzend das Folgende: Der Auftraggeber schuldet die Vergütung des tatsächlich für vereinbarte Vertragsleistungen erbrachten Zeitaufwands. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind die Zeiten Viertelstunden genau zu erfassen. Materialaufwand wird nicht gesondert vergütet. Die Abrechnung erfolgt anhand von Tätigkeitsnachweisen. Das genaue Verfahren zur Leistungserfassung wird in der Bestellung festgelegt.
- 15.3 Nebenkosten wie Spesen und Sachaufwendungen werden – abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuern – nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich in der korrespondierenden Bestellung vereinbart worden ist und die Originalbelege vorgelegt werden.
- 15.4 Zahlungen vom Auftraggeber gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.
- 15.5 Der Auftraggeber behält von der vereinbarten Vergütung die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht des Auftragnehmers nach § 50a EStG aufgrund seiner Ansässigkeit im Ausland) einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige Finanzbehörde ab (in den Fällen des § 50a EStG das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)). Dabei unterliegen dem Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG insbesondere Vergütungen für die Nutzung von Rechten im Sinne von Urheberrechten.
- 15.6 Sofern ein Verzicht auf einen Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG oder eine Steuerreduktion rechtlich möglich ist, wird der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung beantragen und diese vor Zahlung der Vergütung dem Auftraggeber vorlegen. Nur bei rechtzeitiger Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung wird der Auftraggeber vom Quellensteuereinbehalt absehen. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 15.7 Sollte die volle Vergütung an den Auftragnehmer gezahlt worden sein, obwohl die zuvor bezeichneten Abzugssteuern an die Steuerbehörde für Rechnung des Auftragnehmers zu zahlen waren, wird der Auftragnehmer den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags unverzüglich dem Auftraggeber erstatten, so dass der Auftraggeber die Abzugssteuern an die zuständige Finanzbehörde abführen kann.

16 SUBUNTERNEHMER

- 16.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Subunternehmer übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an Subunternehmer weitergeben.
- 16.2 Stimmt der Auftraggeber dem Einsatz von Subunternehmern zu, bleibt der Auftragnehmer für die Erfüllung dieses Vertrags als Generalunternehmer verantwortlich.
- 16.3 Als Subunternehmer gelten vom Auftragnehmer zur Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzte Dritte. Hierzu gehören auch alle mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- 16.4 Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem Auftraggeber Verträge über andere Leistungen abzuschließen.
- 16.5 Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers ein, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

17 VERSICHERUNGEN

Der Auftragnehmer versichert, eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1,5 Mio. pro Schadensfall zu haben, die auch Schäden aus Herstellung und Zurverfügungstellung von Software umfasst. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufrechtzuerhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzustimmen.

18 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 18.1 Die Laufzeit des Vertrags und etwaige Regelungen zur ordentlichen Kündigung sind in der korrespondierenden Bestellung geregelt.
- 18.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Auftraggeber insbesondere dann, wenn eine nach dem Vertrag zu erklärende Abnahme aus Gründen nicht erteilt werden kann, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 22 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung Subunternehmer einsetzt.

19 PFLICHTEN NACH BEENDIGUNG

- 19.1 Der Auftragnehmer wird im Falle der Beendigung des Vertrags dem Auftraggeber – sofern nicht mindestens in Textform anderweitig vom Auftraggeber verlangt – unaufgefordert alle Informationen wie Dateien, Dokumente, elektronisch gespeicherte Daten und Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien, die der Auftragnehmer auf Grundlage des Vertrags erhalten oder angefertigt hat, an den Auftraggeber oder vom Auftraggeber bestimmte Empfänger herausgeben oder auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers stattdessen löschen. Der Auftragnehmer wird auf erforderlichen Abstimmungsbedarf hinweisen, sofern (i) der Abstimmungsbedarf für den Auftragnehmer erkennbar ist, um (ii) die ununterbrochene Leistungserbringung zu gewährleisten. Zu den elektronisch gespeicherten Daten zählen insbesondere auch Anwendungsdaten, Datenbanken und Datenbankwerke sowie Daten, die im Rahmen der Datensicherung und Protokollierung erzeugt worden sind. Sie sind entsprechend des Wunsches dem Auftraggeber entweder in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herauszugeben oder online zu übertragen.
- 19.2 Vorbehaltlich der anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen darf der Auftragnehmer die für die Geltendmachung oder Verteidigung gegen etwaige Ansprüche erforderlichen Informationen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der maßgeblichen Ansprüche aufbewahren. Ein Gleiches gilt für Informationen, die der Auftragnehmer aufgrund einer ihn treffenden gesetzlichen Pflicht aufbewahren muss, für die Dauer der maßgeblichen Aufbewahrungspflicht.
- 19.3 Nach vollständiger Herausgabe der in Ziffer 19.1 genannten Informationen, oder soweit der Auftraggeber auf die Herausgabe verzichtet hat, und gegebenenfalls nach dem Ablauf der in Ziffer 19.2 genannten Zeiträume, wird der Auftragnehmer, soweit er Kopien von diesen besitzt, diese Informationen unverzüglich und im Einklang mit datenschutzrechtlichen Regelungen löschen und dem Auftraggeber die Löschung in Textform anzeigen.

- 19.4 Der Auftragnehmer wird außerdem die ihm möglichen Handlungen vornehmen, um die ununterbrochen fortgesetzte Erbringung der Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrags durch den Auftraggeber oder einen Dritten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, Erfahrungswerte, Fachwissen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der bisherigen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder dem Dritten zur Verfügung zu stellen und im Übrigen bei der Überleitung der Vertragsleistungen mitzuwirken. Im Gegenzug verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Vergütung nach den zuletzt zwischen den Parteien vereinbarten Regeln je nach Aufwand zu leisten. Ist keine Vergütung für die jeweils erforderlichen Leistungen vereinbart, gilt die angemessene Vergütung.

20 GEHEIMHALTUNG

- 20.1 Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die ihm der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht („Vertrauliche Informationen“), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- 20.2 Soweit sich unter Vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten die Regelungen der Ziffer 22 vorrangig.
- 20.3 Der Auftragnehmer wird nur solchen Mitarbeitern und Dritten Zugang zu Vertraulichen Informationen des Auftraggebers gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 20.4 Alle vom Auftraggeber übergebenen Informationen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 20.5 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer 20.
- 20.6 Die Pflichten aus dieser Ziffer 20 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.
- 20.7 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Sonstige Rechtsfolgen solcher Pflichtverletzungen bleiben unberührt.

21 SICHERSTELLUNG DER DISKRIMINIERUNGSFREIEN VERWENDUNG VON INFORMATIONEN LAUT § 6 A ENWG

- 21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich vom Auftraggeber, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. –unternehmen sein können, nicht weiterzugeben.
- Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:
- » Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden,
 - » Namen von liefernden Händlern,
 - » Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden,
 - » Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Kunden,
 - » Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen,
 - » Informationen über inaktive Hausanschlüsse,
 - » Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.
- 21.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung § 6 a EnWG zu verpflichten.
- 21.3 Die Regelungen der Abschnitte 20 und 22 bleiben unberührt.

22 DATENSCHUTZ

- 22.1 Der Auftraggeber verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung.

- 22.2 Sofern und soweit der Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder
- » zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag des Auftraggebers (Auftragsverarbeitung),
 - » zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder
 - » aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vom Auftraggeber offengelegt bzw. überlassen wurden, gelten die Bestimmungen einer gesondert geschlossenen Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung.
- 22.3 Personenbezogene Daten, die vom Auftraggeber übergeben werden, dürfen vom Auftragnehmer nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

23 INFORMATIONSSICHERHEIT

Um dem Schutz von Vertraulichkeit und Integrität von Informationen und mit ihnen verbundenen Ressourcen und Methoden gerecht zu werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die in der Anlage „Verpflichtung zur Informationssicherheit“ zu der Bestellung beschriebenen Anforderungen, Angaben und Verpflichtungen zur Informationssicherheit einzuhalten.

24 AUDITRECHTE

- 24.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, jederzeit nach Ankündigung mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen (am Standort des Personals des Auftragnehmers, dessen Unterstützung der Auftraggeber für die Prüfung benötigt) zu üblichen Geschäftszeiten und ungehindert zu prüfen, ob
- 24.1.1 die Datenverarbeitung durchgeführt wird entsprechend den
 - 24.1.2 datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
 - 24.1.3 Regelungen dieses Vertrages sowie
 - 24.1.4 Weisungen durch den Auftraggeber
 - 24.1.5 das Design und der Betrieb der Vertragsleistungen den Anforderungen der IT Security entspricht,
 - 24.1.6 das Design und der Betrieb der Vertragsleistungen den Anforderungen des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems entspricht.
- 24.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insb.
- 24.2.1 die notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen,
 - 24.2.2 die Prüfung durch die Bereitstellung fachkundiger und aussagefähiger Mitarbeiter zu unterstützen,
 - 24.2.3 alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und
 - 24.2.4 die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren.
- 24.3 Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt
- 24.3.1 Audit Software und andere Reporting Tools für die Prüfung einzusetzen
 - 24.3.2 Die vorgenannten Prüfungen auch unter Hinzuziehung Dritter durchzuführen (insbesondere solcher, die gegenüber dem Auftraggeber zur Prüfung berechtigt sind, wie z.B. dessen Auftraggeber, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsbehörden).
- 24.4 Auch die Dokumentation der Prüfergebnisse vor Beginn und während der Vertragsleistung wird vom Auftragnehmer geduldet und unterstützt.
- 24.5 Jede Partei trägt den aus den Prüfungen erwachsenden eigenen Aufwand selbst.
- 24.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die vorgenannten Prüfungen auch bei den gemäß Ziffer 16 eingesetzten Subunternehmern entsprechend zu ermöglichen.

25 VERÖFFENTLICHUNG, WERBUNG

Eine Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen.

26 GERICHTSSTAND, VERTRAGSSPRACHE, ANWENDBARES RECHT, FEIERTAGE, SCHRIFTFORM

- 26.1 Der Gerichtsstand ist Wolfsburg.
- 26.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 26.3 Die Vertragssprache ist abhängig von der Sprache der jeweiligen Bestellung Deutsch. Entsprechend gelten auch Allgemeine Geschäftsbedingungen vom Auftraggeber ausschließlich in der jeweiligen Vertragssprache. Sonstige Übersetzungen sind für die Auslegung unbeachtlich.
- 26.4 Wenn in diesem Vertrag auf Feiertage verwiesen wird, sind ausschließlich deutsche bundeseinheitliche Feiertage relevant.
- 26.5 Als Schriftform im Sinne des Vertrages ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes elektronisches Dokument zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.
-